

Amtsblatt der Gemeinde
79682 Todtmoos

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Todtmoos

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeisterin Janette Fuchs o. V. i. A.

Für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Homepage: www.primo-stockach.de

MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE



todtmoos
typisch Schwarzwald

HEILKLIMATISCHER JAHRESKURORT

» sekretariat@todtmoos.net » www.todtmoos.net

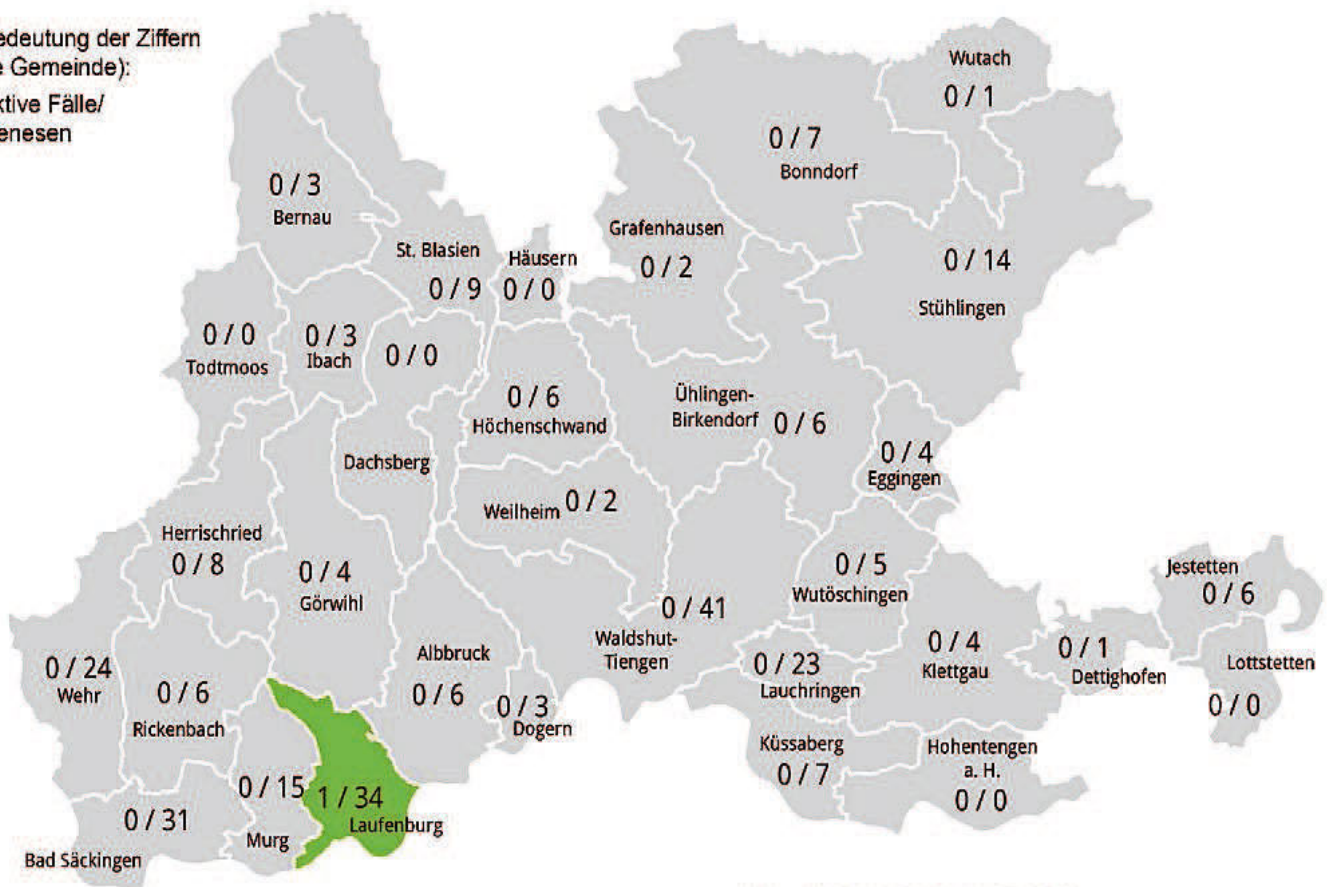
Freitag, den 12. Juni 2020 | Nummer 24

Lage im Landkreis Waldshut

Am 28.05.2020 war dem Gesundheitsamt des Landkreises eine Neuinfektion gemeldet worden.

Gemeinden in denen Einwohner positiv auf Covid 19 getestet wurden (aktive Fälle)

Bedeutung der Ziffern
(je Gemeinde):
Aktive Fälle/
Genesen



Stand: 28.05.2020 - 17:00 Uhr

Quelle: Landratsamt Waldshut - Gesundheitsamt

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Notruf	1 10	Notfallbereitschaft Abwasserentsorgung außerhalb der Dienstzeiten: Klärwärter Siegfried Opfer: 07674/81 69 Handy: 0175/7225396	DRK-Servicestelle SeniorInnen Bad Säckingen (Hausnotruf, Mobilruf, HaushaltsService, Mobiler Sozialer Dienst, Fahrdienst, Behördengänge, Pflege, Arztfahrten) Telefon: 07761/920124
Polizeiposten St. Blasien Muchenländerstr. 2 Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 - 17:00 Uhr Dienstag + Donnerstag 7:30 - 20:00 Uhr	07672/922280	Recyclinghof Mittwoch 14:00 - 17:00 Uhr Freitag 15:00 - 17:00 Uhr Samstag 09:00 - 14:00 Uhr	Deutsche Rentenversicherung Beratungsstelle Waldshut 07751/8 95 80
Außerhalb der Dienstzeiten des Polizeipostens St. Blasien: Polizeirevier Bad Säckingen 07761/9340		Ökumenische öffentliche Bücherei Grüntalstraße 2 (Pfarrzentrum)1. OG 07674/92 08 82	Hospizdienst e.V. 07751/8 01 10 oder 07755/13 33
Feuerwehr/Rettungsdienst 112		Öffnungszeiten: Montag 17:00 - 18:30 Uhr Freitag geschlossen	Arbeiterwohlfahrt St. Blasien 07672/44 33 Bad Säckingen, 07761/24 80 Waldshut, 07751/9 11 20
Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117		Landratsamt Waldshut 07751/86 -0	Beratungsstelle für alters- und behinderten- gerechtes Wohnen des LK Waldshut 07741/91 35 44
Gift-Notruf Freiburg 0761/2 70-43 61		Öffnungszeiten: Montag u. Dienstag 08:30 - 12:30 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag (durchgehend) 08:30 - 15:30 Uhr Freitag 08:30 - 12:30 Uhr	Hausnotruf für Neuinteressenten (Frau Kießler) 07743/93 38 13
Zahnärztlicher Notdienst 0180 322 255 530		Müllabfuhr 07751/865432 Hotline Abfuhr Gelbe Säcke 0800/1223255	Alkohol- und Medikamentenprobleme 07751/91 01 50
Notfallversorgung im Spital Waldshut Internistische Notfallversorgung Chirurgische Notfallversorgung Gynäkologische Notfallversorgung Geburtshilfliche Notfallversorgung Urologische Notfallversorgung Sie erreichen das Spital Waldshut an allen Tagen rund um die Uhr unter Telefon 07751/85-0		Primacom Kabelbetriebsgesellschaft mbH Co. KG Region Südwest - Haifa Allee 2 - 55128 Mainz 03025/777777 E-mail: kundendienst@primacom.de Internet: www.primacom.de	blv. Fachstelle Sucht - Jugend- & Drogenberatung Waldshut, Bogenstr. 4 07751/89 67 70
Gemeindeverwaltung		EnergieDienst AG Service-Nummer 07623/921200 Störungs-Nummer 07623/921818	Sorgentelefon f. Erwachsene 07762/90 01 von 14:00 bis 23:00 Uhr 0800/1 11 01 11
St.-Blasier-Straße 2 07674/8 48-0 Telefax: 07674/8 48-33 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:30 - 11:30 Uhr Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr Zentrale E-Mail-Anschrift für alle Abteilungen der Verwaltung: sekretariat@todtmoos.net Weitere E-Mail-Anschriften der Mitarbeiter der Verwaltung: www.todtmoos.net		Verbraucherzentrale Infotelefon (0,12 Euro/Minute) 0711/66 91 10 Montag bis Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr Freitag 10:00 - 14:00 Uhr	Lerntherapeutische Kinder- u. Jugendhilfe e.V. 07672/48 13 48
Hochschwarzwald Tourismus GmbH Tourist-Information Todtmoos Wehratalstr. 19 79682 Todtmoos		Soziale Dienste	Frauen- und Kinderschutzhaus 07751/35 53
Wir sind für Sie da: Montag bis Freitag 9:00 Uhr - 16:00 Uhr Samstag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr		Sozialstation St. Blasien Dorfhelferin-Einsatzleitung: 07751/91999-44 mobil 0151/27654300 g.stessl@caritas-hochrhein.de Montag - Freitag 08:00 - 09:00 Uhr	Offene Beratung „courage“ Montag bis Freitag 09:00 - 11:00 Uhr Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr
Kontakt: Telefon: +49(0)7652 / 12068540 Fax: +49(0)7652 / 120689549		Ambulante Alten- und Krankenpflege, Haus- wirtschaftliche Dienstleistungen, Betreuung dementer Menschen, Dorfhelferinnen, Essen auf Rädern, Hausnotruf Montag-Freitag 8:30-12:30 Uhr	Kinder- und Jugendtelefon 0800/1 11 03 33
Freibad „Aqua Treff“	0171/7774117	Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V., Freiburg www.bsvsb.org 0761/36122	Sexueller Missbrauch - sexuelle Gewalt 07751/91 08 43 Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" kostenlose Telefonnummer 0800/116 01 06
Montag geschlossen Dienstag - Sonntag geschlossen letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss		Caritasverband Hochrhein e.V. Waldshut-Tiengen 07672/48 18 82 Caritassozialdienst - Beratung in verschiedenen sozialen Belangen:(Petra Lohmann) Sprechstun- de in St. Blasien in den Räumen der Sozialstati- on, Friedhofstraße 8, 1. Stock: mittwochs, 13:30 - 17:00 Uhr. Bei Bedarf sind Beratungen in Todt- moos jederzeit möglich.	donum vitae 07751/89 82 37 Waldshut, Rheinstraße 8 0172/7 33 16 04 Schwangerschaftsberatungsstelle und Bera- tungsstelle für gesetzliche Schwangerschaftskon- fliktberatung
Bei schlechtem Wetter: Montag geschlossen Dienstag - Sonntag geschlossen letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss		Diakonisches Werk Hochrhein Waldtorstraße 1a, 79761 Waldshut-Tiengen 07751/83 04-0	Tierschutzverein Waldshut-Tiengen Tierheim Steinatal 2 07741/684033 Handy Notruf-Nr. 0151/55414785
Bauhof	07674/9 20 99-48 Telefax: 07674/9 20 99-49	Telefonisch am besten zu erreichen: 07:30 und 14:00 Uhr Notfallbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten: Bauhofleiter Siegfried Opfer Handy: 0175/7 22 53 96	Kreismieterverein Waldshut e.V. Tel. u. Fax: 07751/37 90
Kläranlage Vordertodtmoos 07674/9 20 99-46 Telefax: 07674/9 20 99-47 Notfallbereitschaft Wasserversorgung außerhalb der Dienstzeiten:		Haus- und Grundeigentümergeverein Waldshut-Tiengen e.V. 07751/76 76 und 01801/60 50 60 Zweigstelle St. Blasien 07672/42 22/43 33	w-punkt Wegweiser durch die Beratungsangebote der Wirtschaftsförderung, Hotline zum Ortstarif 01801/07 20 04 montags bis freitags 08:00 - 17:00 Uhr oder im Internet www.w-punkt.de
Wassermeister Wolfgang Paul: 07674/83 72 Handy: 0175/7 22 53 92 bzw. 07674/9 20 69 78			

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jedes Wochenende treffen bei uns in der Verwaltung verschiedene Neuerungen zum Thema Corona ein, die oftmals in wenigen Stunden umgesetzt werden sollen. Tagtäglich werden wir mit einer Vielzahl von Änderungen, Anordnungen, Empfehlungen und sonstigen Informationen überflutet. Ich bitte an dieser Stelle nochmals um Ihr Verständnis, dass nicht alles im Amtsblatt kommuniziert werden kann. Die neueste Fassung der aktuellen CoronaVO können Sie ab Seite 7 dieses Amtsblattes einsehen. Alle weiteren Informationen finden Sie vollumfänglich und stets aktuell auf unserer Homepage (<https://www.todmoos.net>). Der uns derzeit treffende Arbeitsumfang ist für Außenstehende sicherlich nicht vorstellbar. Die schrittweise Rückkehr zur „Normalität“ stellt uns jeden Tag vor neue Herausforderungen. Durch den „Shutdown“ Mitte März wurde in unserer Gemeinde zwangsläufig alles heruntergefahren. Die vielfältigen Angebote müssen nun alle wieder stufenweise mit Vorsicht und großer Sorgfalt zurückorganisiert werden. Für jeden Bereich gibt es andere individuelle Vorgaben und Richtlinien, die es zu beachten gilt. Es ist unglaublich schwierig und nimmt viel Zeit in Anspruch einen Überblick über alle Vorkehrungen zu behalten. Zwischenzeitlich stößt unser Handeln auch manchmal nicht mehr auf Verständnis. Wir haben viele Anfragen zur Auslegung der geforderten Bestimmungen vorliegen, die nach und nach abgearbeitet und beantwortet werden. Wir geben täglich unser Bestes. Ich denke wir sind auf dem richtigen Weg.



Ich wünsche Ihnen allein ein schönes und erholsames Wochenende. Passen Sie weiterhin auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre
Janette Fuchs
Bürgermeisterin

Hinweis: Die Informationen haben den Stand: Dienstag, 09.06.2020



Sprechzeiten der Bürgermeisterin Janette Fuchs

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, der nächste Sprechtag findet am **Dienstag, 30. Juni 2020 in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr** in meinem Amtszimmer im Rathaus statt. Damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger diesen Termin wahrnehmen können, bitte ich zur besseren Planung um vorherige telefonische **Terminvereinbarung mit Angabe Ihres Anliegens unter der Telefon-Nr. 07674/84822**. Auch außerhalb dieser festgelegten Sprechzeiten besteht jederzeit die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch. Interessierte können gerne einen Gesprächstermin über das Sekretariat vereinbaren.

Bitte beachten Sie unsere Hygienemaßnahmen zum Schutz der Ausbreitung des Corona-Virus:

- Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- Bitte benutzen Sie den hinteren Eingang des Rathauses. Dort befindet sich ein Desinfektionsmittel-Ständer mit dem Sie sich nach Betreten die Hände desinfizieren.

Weitere Termine:
- 28. Juli 2020
- 25. August 2020

Vielen Dank!
Ich freue mich auf Sie!

Ihre
Janette Fuchs
Bürgermeisterin



Spruch der Woche

Das größte Geschenk,
das wir uns machen,
ist uns vom Leben
überraschen zu lassen.

*** Das Leben ist schön ***

Damit sind wir offen für jedes Wunder.

Reinhard Becker





Wir freuen uns, dass unsere Gastronomie wieder geöffnet hat!

- **Antico mulino: Ab Montag, 18. Mai geöffnet**
Mo bis So. 10:00 bis 14:00 Uhr und 17:00 bis 21:00 Uhr,
kein Ruhetag
Kirchbergstraße 25
Mobil: 0172 9626539
- **Asia Restaurant SaPa: Ab Freitag, 22. Mai geöffnet**
Täglich 11:30 bis 14:30 Uhr und 17:30–22:30 Uhr,
Montag Ruhetag
Hauptstraße 11
Telefon: 07674 / 924911
- **Bäckerei - Konditorei & Confiserie**
Café Zimmermann: Ab Montag, 18. Mai geöffnet
Café täglich 8:00 bis 17:00 Uhr,
Laden/Verkauf täglich 6:30 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch Ruhetag
Kurparkweg 2
Telefon: 07674 / 90570
Fax: 07674 / 905720
- **Bistro Café Maier: Laden/Verkauf geöffnet**
Am Wochenende Fr. bis So von 12:00 bis 18:00 Uhr
Verkauf von Kuchen, Eis, Pizza u. Flammkuchen
Hauptstraße 16
Telefon: 07674 / 546
Fax: 07674 / 1068
E-Mail: info@cafemaier.de
- **Bürgerstüble Todtmoos: Ab Dienstag, 19. Mai geöffnet**
Di bis Fr. ab 16:00 Uhr, Sa. und So. ab 11:00 Uhr,
Montag Ruhetag
Zur Abholung nach telefonischer Bestellung unter
07674 9205505 oder 0176 96600313:
Burger, Schnitzel, Chicken-Crossies mit Pommes oder Bratkartoffeln
Wehratalstraße 19
Telefon: 07674 9205505
Handy: 0176 966 00 313
- **derWaldfrieden – naturparkhotel: Ab Mittwoch, 20. Mai geöffnet**
Vesperkarte, selbstgebackene Kuchen 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Abendessen 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
Dienstag Ruhetag
Dorfstraße 8
79674 Todtnau-Herrenschwand
Telefon: 07674 / 92093-0
info@derwaldfrieden.de
- **Genusshotel Gersbacher Hof: Ab Montag, 18. Mai geöffnet**
Restaurant täglich ab 18:00 Uhr
Reservierungen erwünscht
Hochkopfstrasse 8
Telefon: 0 7674 / 444
E-Mail: info@gersbacher-hof.de
- **Hotel Hochkopfhaus zum Auerhahn: Ab Mittwoch, 20. Mai geöffnet**
Di bis So 10:00 bis 18:00 Uhr,
warme Küche von Mittwoch bis Sonntag 12:00 bis 18:00 Uhr.
Montag Ruhetag
Hochkopfstraße 1
79674 Todtnau
Telefon: 07674 / 437
- **Hotel-Restaurant Maien: Ab Montag, 18. Mai geöffnet**
Täglich 10:00 bis 22:00 Uhr,
kein Ruhetag
Hauptstraße 2
Telefon: 07674 / 222
- **Hotel Schwarzwaldgasthof Rößle: Ab Montag, 18. Mai geöffnet**
Frühstück 7.30 Uhr bis 10.00 Uhr
Mittagessen 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Kleine Karte 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Abendessen 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Neu: Burger to go, oder im Restaurant täglich von 12 Uhr bis 20 Uhr:
Rinder-Burger vom Wiesentäler Weiderind, Barsch Burger, Vegetari-
sche Burger zu je EUR 9,50 mit Kartoffel-Wedges und Sour-Creme.
Kapellenweg 2
Telefon: 07674 / 90660
- **Hotel Waldeck: Ab Montag, 18. Mai geöffnet**
Täglich 12:00 bis 14:00 Uhr und 18:00 bis 21:30 Uhr,
Mittwoch Ruhetag
Kirchbergstraße 1
Telefon: 07674 / 395
E-Mail: Waldeckhotel@aol.com
- **Hotel Restaurant Waldwinkel: Ab Montag, 18. Mai geöffnet**
Täglich 11:00 bis 22:00 Uhr,
keinen Ruhetag
Schwimmbadweg 3
79682 Todtmoos
Telefon: 07674 / 92990
E-Mail: info@hotel-waldwinkel.de
- **Jägerstüble: Ab Mittwoch, 20. Mai geöffnet**
Mo bis Fr. 17:00 bis 22:00 Uhr
Sa u. So. + Feiertage 10:00 bis 22:00 Uhr,
Mo u. Di. Ruhetag
Hauptstraße 1
Telefon: 07674 / 9209793
- **Konditorei – Confiserie Café Bockstaller: Ab Dienstag, 19. Mai geöffnet**
Täglich 8:00 bis 18:00 Uhr,
Montag Ruhetag
Hohwehraweg 3
Telefon: 07674 / 8885
E-Mail: info@cafe-bockstaller.de
- **Pizzeria Ratsstüble: Ab Montag, 18. Mai geöffnet**
Täglich 10:00 bis 22:00,
Mittwoch Ruhetag
Weiterhin Lieferdienst
Bergleweg 1
Telefon: 07674 / 224
- **Romantisches Schwarzwaldhotel: Ab Donnerstag, 21. Mai geöffnet**
Mi bis So 18:00 bis 23:00 Uhr
(Küche von 18:00 bis 20:30 Uhr)
Alte Dorfstr. 29
Telefon: 07674 / 9053-0
E-Mail: info@romantisches-schwarzwaldhotel.de

Auch unsere Kneipen und Bars dürfen ab dem 2. Juni wieder öffnen!

- **Hexenkeller: Ab Dienstag, 2. Juni geöffnet**
Werktags: 20:00 bis 2:00 Uhr,
donnerstags bereits ab 18:00 Uhr geöffnet
Wochenende: 20:00 bis 3:00 Uhr
Sonntag und Mittwoch Ruhetag
Hauptstraße 2 A
Telefon: 017625500768
- **Jimmy's Saloon: Ab Dienstag, 2. Juni geöffnet**
Täglich 19:00 bis 1:00 Uhr
Donnerstag Ruhetag
Kirchbergstraße 1
79682 Todtmoos
Telefon: 07674 / 395
- **Klimperkasten: Ab Dienstag, 2. Juni geöffnet**
Besucherzahl auf max. 26 Personen begrenzt
Kein Ruhetag
Werktags: 19:00 bis 0:00 Uhr
Wochenende: 19:00 bis 2:00 Uhr
Kirchbergstraße 6
Telefon: 07674 / 8934
Änderungen vorbehalten, Angaben ohne Gewähr!

Informationen aus dem Rathaus



Neue Öffnungsregelungen im Rathaus:

So erreichen Sie uns

Die Corona-Pandemie erfordert es, den Zugang zum Rathaus neu zu regeln. Seit Montag, 11. Mai 2020, erreichen Sie das Rathaus auf folgenden Wegen:

- telefonisch
- elektronisch
- und persönlich.

Nach wie vor können Sie mit Ihrem Anliegen ins Rathaus kommen. Wir bitten Sie jedoch dafür, **vorab** einen **Termin** zu **vereinbaren**. Bitte kommen Sie **nicht unangemeldet** ins Amt, sondern rufen Sie uns vorher an.

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Todtmoos:

www.todtmoos.net unter Ämterverzeichnis, Mitarbeiter.

Der Bauhof und die Wasserversorgung der Gemeinde Todtmoos sind über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Bauhofleiter Siggie Opfer: 0175 7225396

Wassermeister Wolfgang Paul: 0175 7225392

Zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der Mitarbeitenden werden alle Besucherinnen und Besucher gebeten, bei Terminen vor Ort eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Außerdem bitten wir Sie, die **Abstandsregeln** einzuhalten.

Diese Sicherheitsmaßnahmen dienen dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie den Mitarbeitenden des Rathauses. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und die Einhaltung der Regeln. Sie haben noch Fragen? Rufen Sie uns unter der Telefonnummer 07674-8480 an oder schreiben Sie uns eine Mail an sekretariat@todtmoos.net.

Talstraße ab dem 15.06.2020 voll gesperrt.

Die zuständige Baufirma teilt mit, dass die Talstraße in Todtmoos-Glashütte im Bereich zwischen ehemaliger Wasmer Säge und Glashütte wegen Kanal- und Wasseranschlussarbeiten gesperrt wird.

Die Bauarbeiten werden **ab dem 15.06.2020** durchgeführt. Für die Dauer von ca. 1 Wochen ist die Straße tagsüber voll gesperrt.

Der Verkehr wird während der Vollsperrung über L 148 (Wehrer Landstraße) – Talstraße und umgekehrt umgeleitet.

Ablesung der Stromzähler

wir möchten Sie heute über die aktuelle Turnusablesung der Stromzähler in unserer Gemeinde informieren. Der zuständige Netzbetreiber ist einmal jährlich dazu verpflichtet die Stromzähler im Netzgebiet abzulesen.

Aufgrund der Corona-Pandemie war der Netzbetreiber gezwungen, die letzten beiden Monate die Zähler durch die Kunden ablesen zu lassen. Sollten in den nächsten Tagen seitens der Regierung keine anderslautenden Regelungen oder Maßnahmen erlassen werden, findet die Ablesung ab Juni 2020 wie in den vergangenen Jahren wieder durch den Dienstleister U-Serv statt.

Zum Schutz der Kunden und Ableser sind diese mit einem Hygiene-schutzpaket ausgestattet worden. Dieses umfasst Einmalhandschu-

he, Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Maske. Außerdem sind die Ableser dazu angehalten, den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. **Sofern Ihnen kein Eintritt gewährt wird oder sie den Kunden nicht antreffen, werden Termin- oder Selbstablesekarten hinterlassen.** Die Ableser sind mit einem Ausweis der Firma U-Serv ausgestattet, hierauf ist zu erkennen, dass sie für die ED Netze GmbH die Zähler ablesen.

Die Ablesung in Todtmoos findet im Juni in folgenden (Teil-)orten statt.

Todtmoos – Kerngemeinde und OT Au, Hintertodtmoos, Rütte, Schwarzenbach, Weg.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Ausschreibung Jahresprogramm 2021

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat das Jahresprogramm 2021 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 15. Mai 2020 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR

Mit ELR hat das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2021 ist, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen. Projektträger und Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen **Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien, Bäckereien und Handwerksbetriebe. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem erhöhten Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei zusätzlichem CO₂-Speicherzuschlag) gefördert werden.

Im Förderschwerpunkt **Wohnen/Innenentwicklung** werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), innerörtliche Nachverdichtung (ortsbildprägende Neubauten in Baulücken), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelage sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt grundsätzlich 20.000 € (Modernisierung /Neubau), bei Umnutzungen bis zu 50.000 €. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wird etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel im Jahresprogramm 2021 eingesetzt.

Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte unterstützt, die zur Entflechtung störender Gemengelage im Ortskern beitragen. Darüber hinaus sind Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen, förderfähig.

CO₂-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, **CO₂** bindende Baustoffe wie z.B. Holz im Tragwerk einsetzt, kann grundsätzlich einen Förderzuschlag von 5 %-Punkten auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahme-

anträge enthalten auch die privaten Projekte. Die Aufnahmeanträge werden über das Landratsamt dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet im Frühjahr 2021 über die Aufnahme in das ELR.

Wer 2021 eine Maßnahme beginnen will, muss den konkreten Förderantrag mit den Unterlagen (z.B. Maßnahmenbeschreibung, Firmenkonzept, Kostenschätzung, Planunterlagen) jeweils **5-fach** bis spätestens **20. August 2020** beim Bürgermeisteramt Todtmoos - Hauptamt -, St.Blasier-Str.2, 79682 Todtmoos einreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Unterlagen zum genannten Zeitpunkt vollständig vorliegen müssen.

Die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare sind über die Homepage des Regierungspräsidiums abzurufen.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>

Der o.g. Link wird bei Bedarf durch die Gemeindeverwaltung auch per e-mail übermittelt.

Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die zeitnah im Anschluss an die Förderentscheidung im Frühjahr 2021 umgesetzt und davor nicht begonnen wurden.

Weitere allgemeine Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragsstellung finden Sie unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/> oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>

Gemeindeverwaltung Todtmoos

Rentensprechtag im Rathaus

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – derzeit keine Termine in Todtmoos

Aufgrund der derzeitigen Lage finden bis auf weiteres keine Sprechstunden im Rathaus statt. Termine, die bis dato vergeben wurden, können nicht wahrgenommen werden.

Gerne können Sie mit Herrn Mutter Kontakt aufnehmen, um Ihre Angelegenheiten vorab eventuell bereits telefonisch klären zu können.

Die Kontaktdaten von Herrn Mutter:

Manfred Mutter, Rickenbach, Telefon: 07765-715,

Mobil: 0160-6851013, Email: Mutter.Rickenbach@t-online.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt **Nr. 25** ist am **Dienstag 16. Juni 2020 um 10:00 Uhr**.
Wir bitten um Beachtung!

Für Sie notiert



Belebung der Hauptstraße

Nach den jüngsten Lockerungen in der Corona Verordnung ist auch in unser Ortszentrum wieder Leben zurückgekehrt. Während des Lock Down war unsere Hauptstraße auch tagsüber wie leergefegt.



Nun haben die Geschäfte, Restaurants und Cafes wieder geöffnet und vor allem Tagestouristen besuchen wieder vermehrt unseren schönen Ort.

Blumenschmuck

Zahlreiche, hübsch bepflanzte Blumenkübel und Kästen zieren seit kurzem wieder unser Ortszentrum und andere Plätze. Unser Gemeindegärtner gab sich viel Mühe, um das Ortsbild mit buntem Blumenschmuck zu verschönern.

Umso ärgerlicher ist es, dass dreiste Diebe sich wieder einmal an den Blumenkästen zu schaffen machten, und Pflanzen entwendeten.



Aus dem Gemeinderat



Einladung zur Infoveranstaltung für alle Jugendlichen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger

NEUER TERMIN!!

„Die Gemeinde soll Kinder und **muss Jugendliche** bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.“ (Gemeindeordnung Baden-Württemberg, § 41 a)

Wir möchten die Jugendlichen in Todtmoos gerne dabei unterstützen, diesen gesetzlichen Anspruch umzusetzen.

Wie kann Jugendbeteiligung aussehen? Welche Rechte haben Jugendliche? Welche Möglichkeiten gibt es für Jugendliche Entscheidungen des Gemeinderates zu beeinflussen? Welche Kosten können auf Todtmoos zukommen?

Wir, eine parteiübergreifende Projektgruppe unter Federführung der Freien Wähler Todtmoos, laden hiermit alle Jugendlichen ab ca. 14 Jahren, sowie natürlich auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, zu einer Infoveranstaltung ein.

Wann ? Am Mittwoch, 1.7.2020, um 18:30 Uhr
Wo? Wehrathalle Todtmoos

Als Experten an diesem Abend haben wir Stefan Maßmann, Jugendreferent des Landkreises Waldshut, eingeladen.

Die Veranstaltung ist gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg für max. 99 Personen zugelassen. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorhanden.

Die Projektgruppe Jugendbeteiligung
Naima Waßmer–Michael Schmitz–Sonja Opfer–Daniel Müller–Silke Kaiser

Amtliche Bekanntmachungen



Die nächste öffentliche Gemeinderatsitzung findet am Dienstag, 16. Juni 2020 um 19:00 Uhr in der Wehratalhalle statt

Am **Dienstag, den 16.06.2020**, findet die Gemeinderatsitzung unter geänderten Bedingungen und Einhaltung von Abständen um 19.00 Uhr in der Wehratalhalle statt, zu der Sie recht herzlich eingeladen werden.

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

Die Durchführung von Gemeinderatssitzungen fällt nicht unter den Begriff der sonstigen Versammlung oder sonstigen Veranstaltung nach § 3 Abs. 3 der CoronaVO in der aktuell gültigen Fassung. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass ausschließlich eilige und fristgebundene Themen besprochen werden. Der Staat und dementsprechend die Kommunen müssen auch und gerade in schwierigen Zeiten handlungsfähig bleiben. Sitzungen von Parlamenten und staatlichen Gremien sind von den Verboten ausgenommen. Notwendige Sitzungen müssen stattfinden können, zu denen öffentlich eingeladen wird. Es gibt Dinge, die müssen vorankommen, weil sonst das Leben nach Corona noch weiter stillsteht.

Folgende Sicherheitsvorkehrungen und Besonderheiten gelten:

- Zuhörer müssen sich zur Kontaktverfolgung in Anwesenheitslisten eintragen.
- Die Damen und Herren Gemeinderäte und Zuhörer werden kontrolliert in die Halle eingelassen
- Die Bestuhlung wird mit großem Abstand erfolgen, Flächen und Tische werden desinfiziert, Zuhörerraum und Gremienplätze werden durch Absperrband getrennt.
- Aufgrund der Sicherheitsabstände stehen nur wenige Zuhörerplätze zur Verfügung.
- Aufgrund der derzeitigen Situation, insbesondere aus Gründen des Selbstschutzes und dem Schutz gefährdeter Personen, bitten wir um eine kritische Prüfung, ob eine Teilnahme als Zuschauer notwendig ist. Wir werden über die gefundenen Beschlüsse im Amtsblatt informieren.
- Die Mund-Nasen-Schutzmasken sind von den Damen und Herren des Gemeinderates und den Zuhörern beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes zu tragen.

Tagesordnung:

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten
2. Sachstandsbericht zum Breitband (anwesend: Ingenieurbüro Gutmann, Höchenschwand)
3. Änderung der Friedhofsatzung
4. Beschluss über den Freibadbetrieb 2020
5. Beschluss über die kostenlose Zurverfügungstellung der Wehratalhalle zu Probezwecken an Vereine
6. Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
7. Bekanntgaben der Verwaltung
8. Anfragen aus dem Gemeinderat

Zuhörer sind wie immer herzlich eingeladen.

Janette Fuchs
Bürgermeisterin



GEMEINDE TODTMOOS

AUSSCHREIBUNG VON TIEFBAUARBEITEN

SANIERUNG VORDERTODTMOOS III

TEIL 2 – SCHWARZENBACHER STRASSE / HERRENKOPFWEG

Erd-, Rohrverlegungs- und Straßenbauarbeiten
Stützkonstruktion (Bodenvernagelung)

Ausschreibung: www.todtmoos.net → **Aktuelles**
→ **Ausschreibungen**

Angebotsunterlagen: TILLIG Ingenieure GmbH
Im Grün 8d, 79804 Dogern - Tel. 07751 / 8307-0
Todtmoos, den 13.06.2020 Janette Fuchs, Bürgermeisterin

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) 1

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
 untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1 d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
 1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen,

Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,

soweit sie noch nicht wiederum Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoraten und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.
- (5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) (aufgehoben)

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis

zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Kinos,
3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
6. Clubs und Diskotheken,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
3. Autokinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
6. Häfen und Flugplätze,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und

8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.

(3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisport-

lern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V2

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
 8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

Notdienst/ Beratung und Hilfe



Ärztlicher Notdienst:

Notruf 112 - Ihre Verbindung zu DRK-Rettungsdienst und Feuerwehr bei Gefahr

Die Notrufnummer 112 ohne Vorwahl ist in ganz Deutschland und vielen weiteren europäischen Ländern Ihre direkte Verbindung zur Integrierten Leitstelle. Bei Feuer, bei Unfall mit Verletzten oder bei plötzlichen schweren gesundheitlichen Problemen erreichen Sie mit der Telefonnummer 112 am Tag und in der Nacht die Integrierte Leitstelle, welche sofort Hilfe zu Ihnen schickt.

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- **Wo** ist der Notfall/Unfall/Brand?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie viele** Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- **Welche** Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?

•

Wichtig zum Schluss:

- **Warten** Sie immer auf Rückfragen der integrierten Leitstelle!

Missbrauch des Notrufes, etwa für Scherze, wird bestraft.

=====

Ärztlicher Wochenenddienst: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst: 0180 322 255 530

Apotheken-Notdienstplan vom 12.06.2020 bis 19.06.2020

Freitag, 12.06.2020:

Adler-Apotheke Brennet Tel.: 07761 - 89 79
Basler Str. 18 - 20, 79664 Wehr, Baden (Öflingen)
Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Samstag, 13.06.2020:

Apotheker Dr. Kammerer St. Blasien Tel.: 07672 - 5 15
Bernau-Menzenschwander-Str. 5, 79837 St. Blasien
Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

Sonntag, 14.06.2020:

Hebel Apotheke Stübler Tel.: 07622 - 80 42
Hebelstr. 16 A, 79688 Hausen im Wiesental
So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Montag, 15.06.2020:

Kur Apotheke Todtmoos Tel.: 07674 - 92 20 14
Hauptstr. 8, 79682 Todtmoos Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Dienstag, 16.06.2020:

Belchen-Apotheke Schönau Tel.: 07673 - 91 81 40
Friedrichstr. 24 A, 79677 Schönau im Schwarzwald
Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mittwoch, 17.06.2020:

Apotheker Dr. Kammerer St. Blasien Tel.: 07672 - 5 15
Bernau-Menzenschwander-Str. 5, 79837 St. Blasien
Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Donnerstag, 18.06.2020:

Bad-Apotheke Maulburg Tel.: 07622 - 67 41 60
Hauptstr. 43, 79689 Maulburg Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Freitag, 19.06.2020:

Thoma-Apotheke Bernau Tel.: 07675 - 6 27
Im Moos 1, 79872 Bernau im Schwarzwald Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Müll/ Umwelt



Abfuhrtermine

Restmüll Montag, 15. Juni 2020
Gelber Sack Montag, 15. Juni 2020



Vorankündigung

Biotonne Montag, 22. Juni 2020
Blaue Tonne Montag, 29. Juni 2020

Die Bücherei

Ökum. öffentliche Bücherei



Wir sind wieder da!

Am Montag, den 15.6.20 öffnen wir unsere Bücherei wieder für Sie!

Vorerst wird **nur montags von 17.00-18.30 Uhr** geöffnet sein. Und natürlich gibt es auch einige Hygieneregeln, die wir alle unbedingt einhalten müssen, aber: wir schaffen das!

- Die bekannte Abstandsregel gilt auch hier: Mindestens 1,50m
- Bitte Mund- und Nasenschutz tragen und die Hände vor Eintritt in den Büchereiraum desinfizieren
- Es sollten nur 2 Leser gleichzeitig in der Bücherei sein. Daher kann es zu Wartezeiten vor der Bücherei kommen, auch da gilt die Anstandsregel
- Wir bitten darum, sich nur kurz in der Bücherei aufzuhalten, also kein längeres Lesen in Büchern oder Zeitschriften oder längeres Sitzen auf dem Sofa
- Bitte geben Sie alle Medien, die Sie vor der Schließung ausgeliehen hatten, baldmöglichst zurück. Hierfür fallen natürlich keine Mahngebühren an

Wir bitten um Verständnis für diese notwendigen Maßnahmen und freuen uns, Sie bald wieder bei uns begrüßen zu können!

Ihr Bücherei-Team
i.A. Claudia Pässler

Heimatmuseum



Heimatmuseum kann noch nicht öffnen

Das Heimatmuseum „Heimethus“ kann wegen der beengten Raumsituation in den nächsten Wochen noch **nicht** geöffnet werden. Die nach der Corona-Verordnung vorgeschriebenen Abstandsregeln können nicht – im Gegensatz zu bereits geöffneten größeren Museen – eingehalten und umgesetzt werden.

Für den Museumsdienst stehen derzeit auch nicht genügend Personen zur Verfügung, viele der Freiwilligen gehören zur Risikogruppe und können keinen Dienst versehen. Der Förderverein Heimatmuseum wäre dankbar, wenn sich weitere Freiwillige für den Dienst melden würden, damit die Öffnungszeiten künftig beibehalten werden können.



**Schaubergwerk-
Hoffnungstollen**



Bergwerk wieder geöffnet

Das Besucherbergwerk „Hoffnungstollen“ darf unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder geöffnet werden.

Seit Samstag, 30. Mai 2020 ist das Bergwerk wieder **von 14:00 bis 17:00 Uhr** für Besucher geöffnet. Es gelten die üblichen Öffnungszeiten: **bis 31. Oktober**, Donnerstag, Samstag, Sonntag und an allen gesetzlichen Feiertagen jeweils von 14:00 bis 17:00 Uhr.



Für den Besuch des Bergwerks ist eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.



**Öffnungszeiten unserer Tourist-Information
Todtmoos**

Liebe Gastgeber, liebe Partner,
die Tourist-Information Todtmoos ist wieder geöffnet.

Unsere Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr sind:

Montag bis Freitag 9 – 16 Uhr
Samstag 10 – 12 Uhr

Bitte beachten Sie, dass wir die Mindestabstände einhalten müssen und sich max. 2 Besucher gleichzeitig in unserer Tourist-Information aufhalten dürfen.

Bestellen Sie bitte Prospektmaterial vorab telefonisch, damit dies vorgefertigt werden kann.

Wir freuen uns darauf, wieder für Sie und unsere Gäste da zu sein.

Ihr Team der Hochschwarzwald Tourismus GmbH
Tourist-Information Todtmoos





Wanderung mit dem Schwarzwaldverein Sonntag, 21. Juni 2020

Wanderung zur Kälbelescheuer Alm

Vom Hotel Haldenhof ausgehend, wandern wir durch saftige Wiesen an den Hängen des Wiesentals entlang zum idyllischen Nonnenmattweiher. Von dort geht es weiter durch die umliegenden Wälder zur Kälbelescheuer Alm.

In diesem urigen Almgasthof kehren wir dann ein.

Wanderzeit: ca. 4,5 Std. ca. 10 km
Treffpunkt: 11:00 Uhr Busbahnhof,
Rucksackverpflegung für unterwegs
Fahrt mit dem eigenen PKW
Wanderführerin: Gisela Bächle Tel. 07674/8182

(Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl von 15 Personen ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich)

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirche



Kath. Pfarramt und Sekretariat:
Kurparkweg 8, 79682 Todtmoos
Telefon: 07674/462
Telefax: 07674/451
Email: sekretariat@pfarramt-todtmoos.de
Homepage: www.wallfahrtskirche-todtmoos.de
www.se-todtmoos-bernau.de

Freitag 12.06.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
9:00 Uhr Wallfahrtsmesse, anschl. Aussetzung und
Barmherzigkeitsrosenkranz
15:00-16:00 Uhr Beichtgelegenheit

Samstag 13.06.

18:00-19:00 Uhr Beichtgelegenheit
18:30 Uhr Rosenkranz
19:00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag 14.06.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit
9:00 Uhr Rosenkranz
9:30 Uhr Hl. Messe für die Seelsorgeeinheit und Wallfahrer
11:00 Uhr Hl. Messe

Montag 15.06.

18:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
19:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag 16.06.

18:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
19:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch 17.06.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
9:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag 18.06.

18:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
19:00 Uhr Hl. Messe

Freitag 19.06.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
9:00 Uhr Wallfahrtsmesse, anschl. Aussetzung und
Barmherzigkeitsrosenkranz
15:00-16:00 Uhr Beichtgelegenheit

Evangelische Kirchengemeinde Todtmoos



EVANG. KIRCHENGEMEINDE TODTMOOS

St.-Blasier-Str. 5, 79682 Todtmoos, Tel.: 07674-371, Fax.: -1027
Sekretariat: Donnerstags von 9:00-12:30 Uhr, Tel. 371, Fax. 1027,
E-Mail: todtmoos@kbz.ekiba.de
Homepage: www.ev-kirche-todtmoos.de
Sprechzeit: Gemeindediakon Bendig nach Vereinbarung Tel.: 371

Angebot der ev. Kirchengemeinde während der Corona-Krise

Zurzeit feiert die ev. Kirchengemeinde Todtmoos bis auf weiteres immer am letzten Sonntag im Monat einen Gottesdienst in der „Kirche des guten Hirten“.

Der nächste Gottesdienst findet am Sonntag, den 28.6.2020 um 10.00 Uhr statt. Nähere Informationen finden Sie auf ev-kirche-todtmoos.de.

Durchgehend finden Sie für jeden Sonntag neu einen kleinen Ablauf von Gebeten, Liedern, Bibeltext und Auslegung ab Donnerstag auf unserer Homepage ev-kirche-todtmoos.de oder gedruckt in der Kirche zum Mitnehmen. Unsere Kirche ist tagsüber immer geöffnet. Sollten Sie ein Anliegen haben oder ein Gespräch wünschen, scheuen Sie sich nicht, bei uns persönlich anzurufen.

Ev. Pfarrbüro: Tel. 371; Homepage: ev-kirche-todtmoos.de
Ihr Gemeindediakon Jürgen Bendig

Ich will den HERRN loben allezeit; sein Lob soll immerdar in meinem Munde sein. Meine Seele soll sich rühmen des HERRN, dass es die Elenden hören und sich freuen.

Psalm 34,2

Vereinsnachrichten



Skiclub Todtmoos 1905 e. V.



Beginn Kinderturnen und Skitraining

Aufgrund der Corona-Pandemie wird das Kinderturnen und das Skitraining seit März 2020 ausgesetzt. Wir werden unsere Sportangebote für Kinder nach den Sommerferien wieder beginnen.

Start des Kinderturnens und des Skitrainings ist also am Freitag, 18. September 2020 zu den bekannten Zeiten.

Bei Rückfragen: Sportwart Katrin Büche
(katrinbueche@gmx.de; 07671-9927353).





**STEINMETZMEISTER
BILDHAUERMEISTER
RASCHENDORFER**

Individuelle Grabmale
Grabmalvorsorge zu Lebzeiten
Skulpturen und künstlerische Arbeiten

THOMAS RASCHENDORFER | KRÄMELWEG 9 | 79585 STEINEN
TEL. 07627 / 92 49 91 MOBIL 0151 / 700 8 999 8
www.steinbildhauer-raschendorfer.de info@steinbildhauer-raschendorfer.de

Wir sind die Interessenvertretung für Immobilieneigentümer, WEG-Eigentümer, Vermieter, Kauf- und Bauwillige seit über 100 Jahren.

Leistungen des Vereins für die Mitglieder durch Rechtsanwälte

- **Täglich telefonische Rechtsberatung** in Fragen rund um die Immobilie
- **Vier persönliche Rechtsberatungen oder zwei Erbrechtsberatungen**



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Hochrhein

Dienstleistungen durch die Geschäftsstelle

- Verwaltung, Verkauf, Vermietung von Immobilien
- Mietverträge, Musterschreiben
- Günstige Versicherungen speziell für Immobilieneigentümer

Werden Sie unser Mitglied!

Jahresbeitrag für Hauseigentümer mit Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mehrfamilienhäuser oder Geschäftsräumen 96,00 € zzgl. einmalige Aufnahmegebühr 96,00 € inkl. Zeitschriftenabonnement

Haus & Grund Hochrhein e.V.,
Rheinstraße 1 · 79761 Waldshut-Tiengen ·
Telefon: 0 77 51/76 76 · Fax 0 77 51 / 87 09 55
verein@haus-und-grund-hochrhein.de
www.haus-und-grund-hochrhein.de

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



RehaLift

☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!



DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



Metzgerei Sandmann
79737 Herrischried / Hogschür
Schulstraße 6
Tel. 0160 / 94 47 46 36
Mail: info@metzgerei-sandmann.com
Internet: www.metzgerei-sandmann.com

Frisches Rehfleisch aus heimischer Jagd

- Rehbolognese und Gulasch, fertig eingekocht im Glas
- Rehmedaillions, perfekt für den Grill
- Wildgrillwurst in verschiedenen Sorten
- Professionelle Zerlegung von Wild für Jäger

Partyservice

Öffnungszeiten:
Donnerstag: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Gr. Geflügelverkauf am Fr., 19.06. und 17.07.2020

Enten - Gänse - Puten und Mast bitte vorbestellen!
Todtmoos, Parkplatz Edeka, 11.30 Uhr
Geflügelzucht J. Schulte • 05244/89 14 • www.gefluegelzucht-schulte.de



Helles 1-Zimmer-Appartement
mit Küche, Wohn-/Schlafraum,
Abstellraum und Freisitz,
in zentraler Lage in Todtmoos zu vermieten.
Tel. 07674 / 83 36 - Handy 0162 / 635 80 03

Malia Gabriela Jaensch, Heilpraktikerin
Mediale Lebensberatung & Geistiges Heilen
Energetische Massagen & Hawaiiiseminare
Dachsberg - Schmalenberg
0171 163 86 65, comaliamai@yahoo.de

Staufen darf nicht zerbrechen!

stauenstiftung.de

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt **Staufen**

identis.de



PRIMO-SMOOTHIE FÜR SIE!
Mixen Sie sich Ihr individuelles Werbeumfeld!

Bis zu 30% sparen!

Unsere Aktionsbedingungen entnehmen Sie unter www.primo-stockach.de/aktionen

■ Aktionscode P-2020-06

PRIMO
Verlag | Druck | Service

☎ 0 77 71 93 17-11
☎ 0 77 71 93 17-40
✉ anzeigen@primo-stockach.de



**Dorfmetzgerei
Partyservice**

Edelbert Waßmer

Rohmatt 28 • 79685 Hög-Ehrsberg • Tel. 07625 98359 • Fax: 98250

Angebot vom 18.06.2020 bis 20.06.2020

- | | | |
|--|-------|----------------|
| ✓ Sauerbraten nach Metzgerart eingelegt | 1 kg | 12,20 € |
| ✓ Schweinebauch frisch/gewürzt | 1 kg | 8,20 € |
| ✓ Kassler Hals/mager | 1 kg | 8,20 € |
| ✓ Fleischkäse fein | 100 g | 0,92 € |
| ✓ Fleischwurst im Ring | 100 g | 0,95 € |
| ✓ Klöpfer | 100 g | 0,95 € |
| ✓ Schwartenmagensalat | 100 g | 0,89 € |
| ✓ Bergkäse | 100 g | 1,48 € |

Spartüte 6,00 € vom 15.06. - 17.06.2020

500 g Schweinegeschnetzeltes • 1 Becher Fleischsalat • 125 g Edamer

Filiale Zell-Atzenbach Tel. 07625/385, Fax: 07625/8559
 Filiale Zell Schönauer Str. Tel. 07625/560
 Filiale Todtmoos Tel. 07674/393, Fax 07674/8991
 @-Mail-Adresse: info@dorfmetzgerei.de • www.dorfmetzgerei.de

Filiale Todtmoos • Bergleweg 2

geöffnet: Mo., Di., Do., Fr. 8-18 Uhr, Mi., 8-13.30 Uhr, Sa. 8-13 Uhr

Gutes Essen aus der Metzgerei vom 15.06. - 20.06.2020

Täglich	Gulaschsuppe	€ 2,90
Wochentag:	Gericht:	€/Port.
Mo., 15.06.	Putenschnitzel mit Reis und Salat	6,00
Di., 16.06.	Rouladen mit Kartoffeln und Gemüse	6,30
Mi., 17.06.	Wienerle mit Spätzle und Linsen	5,60
	Eisbein mit Sauerkraut	5,40
Do., 18.06.	Geschnetzelte Leber/Fleischkäse mit Röstli und Gemüse	5,40
	½ gegrilltes Hähnchen	3,50
Fr., 19.06.	Spaghetti Bolognese mit Salat	5,50
	Gegrillte Schweinshaxe	5,00
Sa., 20.06.	Bauernschinken mit Kartoffelsalat	4,90

Solange der Vorrat reicht. Änderungen vorbehalten.

**24h-Betreuung im
eigenen Zuhause**

PROMEDICA PLUS
Betreuung und Pflege daheim



Regional & persönlich
Telefon 07761 – 998 00 04

- Erfahrene und deutschsprachige Betreuungskräfte aus Osteuropa.
- Wir begleiten alle unsere Senioren am Hochrhein persönlich.



PROMEDICA PLUS Hochrhein
Nicole Müller, Tobias Stotzka

hochrhein@promedicaplus.de
www.promedicaplus.de

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
 ZKZ 13392, PVSt, Deutsche Post

STÄNDIG IM ANGEBOT:

- Bett- und Tischwäsche
- Bettwaren
- Matratzen
- Frottierwaren
- Tag- & Nachtwäsche für Damen & Herren
- Herren Oberbekleidung.

www.irisette-outlet.de



viele traumhafte
Bettwäsche
Angebote
ab **19,95 €**
EVP: ab 29 €
z.B.: 135/200 cm 18

IRISETTE

OUTLET ALBRUCK

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 10.00-18.00
Samstag: 10.00-16.00

Irisette Outlet Albruck
Dr. Rudolf-Eberle-Straße.38
79774 Albruck
Tel: 07753 / 97 94 508

Smail GmbH & Co. KG, Gelsenkirchenerstraße.11, 46325 Borken

Roleg's

Tel. 07762
5 11 88

TAXI & MIETWAGEN | WEHR

Rollstuhltaxi

• Krankenfahrten, Bestrahlung, Chemotherapie (Alle Kassen) • Flughafentransfer



**HÖREN.
LEBEN.**



Hören in allen
Farben & Facetten

WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:

TODTNAU Freiburger Str.7 Tel.: 07671 - 99 27 00

w w w . f b - h o e r s y s t e m e . d e



Ihre Immobilienexperten in der Region für
 alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilien-
 bewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf
 Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 07751 91 825-0
 waldshut@garant-immo.de
 www.garant-immo.de